

	<ul style="list-style-type: none"> - Verdauungsstörungen (Diarrhö, Erbrechen...) - Fruchtbarkeitsstörungen (Fehlgeburt, Mumifikation der Föten, Geburt von kränklichen oder totgeborenen Ferkeln, Wiedereintreten der Rausche, Weißfluss...) - neurologische Anzeichen (strampelnde Bewegungen, Lähmungen, Gleichgewichtsstörungen...) - Mortalität. <p>2. Falls bekannt: Notifizierung der Diagnosen und/oder Krankheitserreger (z.B. bekannt auf der Grundlage von im Rahmen des Monitorings von Zoonosen durchgeführten Analysen).</p> <p>•Wann müssen Krankheits- und Todesfälle gemeldet werden? Krankheitsanzeichen und Todesfälle müssen nur gemeldet werden, wenn die folgenden Grenzwerte überschritten werden:</p> <p>1. für die Krankheitsanzeichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankheitsfälle, die eine Gruppenbehandlung auf der Ebene der Sendung (= Behandlung der gesamten Tiergruppe, die zum Schlachthof verbracht wird) erforderlich machten, oder - Krankheitsfälle, die eine individuelle Behandlung bei mehr als 20 % der Tiere der zum Schlachthof gebrachten Produktionsgruppe erforderlich machten. <p><u>NB:</u> Unter „Behandlungen“ werden vorbeugende und kurative Behandlungen und keine Impfungen verstanden.</p> <p>Für den Fall, dass Laboranalysen durchgeführt wurden, was in den beiden vorerwähnten Fällen anzuraten ist, müssen die Befunde dieser Laboranalysen (Diagnose) auch dem Schlachthof mitgeteilt werden.</p> <p>2. für die Todesfälle: wenn die Mortalitätsrate für die Gesamtheit des Betriebs über 5 % während der ganzen Mastperiode liegt. Die Mortalitätsrate ist wie folgt zu bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Betriebe, die die Ferkel selbst erzeugen: für alle Mastschweine (Masteinheiten) des Betriebs während der gesamten Mastperiode - für die anderen Arten von Betrieben: für die Produktionsgruppe, die zum Schlachthof geliefert wird (die Anzahl der aufgestellten Mastschweine weniger die Anzahl der zum Schlachthof verbrachten Mastschweine) während der gesamten Mastperiode. <p>Liegt die Mortalitätsrate bei > 5%, wird angeraten, Laboranalysen vorzunehmen, um die Ursache des Problems ermitteln zu können. In diesem Fall müssen die Befunde dieser Analysen (Diagnose) auch dem Schlachthof notifiziert werden.</p> <p>•Auf welchen Zeitraum müssen sich diese Informationen beziehen? Für Mastschweine: die gesamte Mastperiode. Für Zuchttiere (Sauen und Eber): die 4 letzten Monate vor der Schlachtung.</p>	
5. die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen	<p>•Was muss notifiziert werden? Die Befunde der Laboranalysen (z.B. im Rahmen von Monitoringprogrammen oder tierärztlichen Untersuchungen durchgeführt) zum Nachweis von Krankheitserregern, chemischen Stoffen und Kontaminanten (z.B. Dioxin).</p>	Teil 2 Punkt 3

	<p>können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind</p>	<p>Im Nachstehenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste der auf den Menschen übertragbaren Erreger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Trichinella spiralis</i> - <i>Campylobacter spp</i> - <i>Salmonella enterica</i> (pathogene Typen) - <i>Yersinia enterocolitica</i> (pathogene Serotypen) - <i>Mycobacterium avium subsp. hominissuis</i> - <i>Mycobacterium tuberculosis</i> - <i>Mycobacterium bovis</i> - <i>Brucella suis</i> (hauptsächlich Biotyp 1) - <i>Erysipelothrix rhusiopathiae</i> (Rotlauf) - <i>Leptospira serotypes</i> - <i>methicilline resistente Staphylococcus aureus</i> (MRSA) - <i>Streptococcus suis</i> (pathogene Typen). <p><u>NB:</u> Im Rahmen der Weitergabe von Informationen zur Nahrungsmittelkette an den Schlachthof ist es nicht verpflichtend, alle vorerwähnten Krankheitserreger nachweisen zu lassen. Nichtsdestotrotz müssen die bekannten Befunde der Tests dem Schlachthof mitgeteilt werden.</p>	
6.	<p>einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes</p>	<p>• Was muss notifiziert werden? Nichts.</p> <p>Stellt der amtliche Tierarzt im Rahmen der Untersuchung Krankheiten oder Leiden, die der Gesundheit von Mensch oder Tier schaden könnten, und/oder Verstöße gegen die Tierschutzvorschriften fest, muss er den Schlachthofbetreiber darüber in Kenntnis setzen. Liegt die Ursache für das gemeldete Problem in dem Schweinehaltungsbetrieb, informiert der amtliche Tierarzt auch den Tierarzt und den Verantwortlichen des Schweinehaltungsbetriebs.</p> <p>Diese Rückmeldung bezüglich der Untersuchungsergebnisse erfolgt über Beltrace. Darüber können die Schlachthofbetreiber zugleich auch die Untersuchungsergebnisse von zuvor geschlachteten Sendungen abrufen.</p>	/
7.	<p>Produktionsdaten, wenn dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte</p>	<p>• Was muss notifiziert werden?</p> <p>1. Das Datum der Aufstallung von Mastschweinen, die zum Schlachthof verbracht werden Pflicht: bei Betrieben, die die Ferkel nicht selbst erzeugen Wenn möglich: bei Betrieben, die die Ferkel selbst erzeugen</p> <p>2. Die Art der Schweine (Mast/Zucht), ob diese Zugang zu einem Auslauf im Freien haben oder nicht und ob sie unter kontrollierten Haltungsbedingungen gehalten wurden</p> <p>Nachdem Belgien den Status „Region mit vernachlässigbarem Trichinenrisiko bei Hausschweinen“ erhalten hat, kann bei bestimmten Schlachtkörpern seit dem 1. Juni 2011 von den systematischen Tests zur Feststellung von Trichinen bei der Fleischuntersuchung im Schlachthof abgewichen werden. Es handelt sich um Schlachtkörper von Fleischschweinen, die unter kontrollierten Haltungsbedingungen in integrierten Produktionssystemen aufgezogen wurden. Diese Lockerung in Bezug auf die Untersuchung gilt nicht für Zuchtschweine und Schweine, die Zugang zu einem Auslauf im Freien hatten. Damit die Testbefreiung Anwendung finden kann, müssen die</p>	Teil 2 einleitende Informationen

		Schweinehalter den Schlachthofbetreibern die oben aufgeführten Daten zukommen lassen. Siehe auch das Rundschreiben (PCCB/S2/665052) vom 19.05.2011 mit dem Titel „Circulaire relative à la possibilité de ne pas exécuter l'analyse trichines lors de l'expertise de porcs charcutiers suite à la reconnaissance officielle de la Belgique comme « région à risque négligeable de <i>Trichinella</i> chez les porcs domestiques“ (Rundschreiben über die Möglichkeit, die Trichinenuntersuchung während der Untersuchung von Fleischschweinen infolge der amtlichen Anerkennung Belgiens als „Region mit vernachlässigbarem Trichinenrisiko bei Hausschweinen“ nicht durchzuführen) und die dazugehörigen FAQ.	
8.	Name und Anschrift des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebs normalerweise hinzuzieht	<p>•Was muss notifiziert werden?</p> <p>Pflicht: Name, Adresse und Telefonnummer des Betriebstierarztes Wenn möglich: E-Mail-Adresse (oder Faxnummer) des Betriebstierarztes</p>	Teil 1 Punkt 2.
9.	/	<p>1. Die Kontaktdaten des Schweinehaltungsbetriebs: Pflicht: - Name und Telefonnummer des Verantwortlichen - Adresse des Bestands - Bestandsnummer Wenn möglich: E-Mail-Adresse (oder Faxnummer) des Verantwortlichen</p> <p>2. Die Anzahl der Schweine, die zum Schlachthof verbracht werden, und die Nummer ihres Schlagstempels</p> <p>3. Das geplante Datum für die Verbringung der Schweine zum Schlachthof</p> <p>4. Ausfuhr in Drittländer Die Namen der Drittländer, für die die Schweine die Bescheinigungsbedingungen erfüllen. Für die Bescheinigungsbedingungen: siehe: www.favv-afsca.fgov.be/exportationpaystiers. Die verschiedenen verwendeten Ursprungsnachweise (u.a. für Japan, Südkorea, Südafrika) werden deswegen abgeschafft.</p>	<p>Teil 1 Punkt 2.</p> <p>Teil 2 einleitende Informationen</p> <p>Teil 2 einleitende Informationen</p> <p>Teil 2 Punkt 4</p>